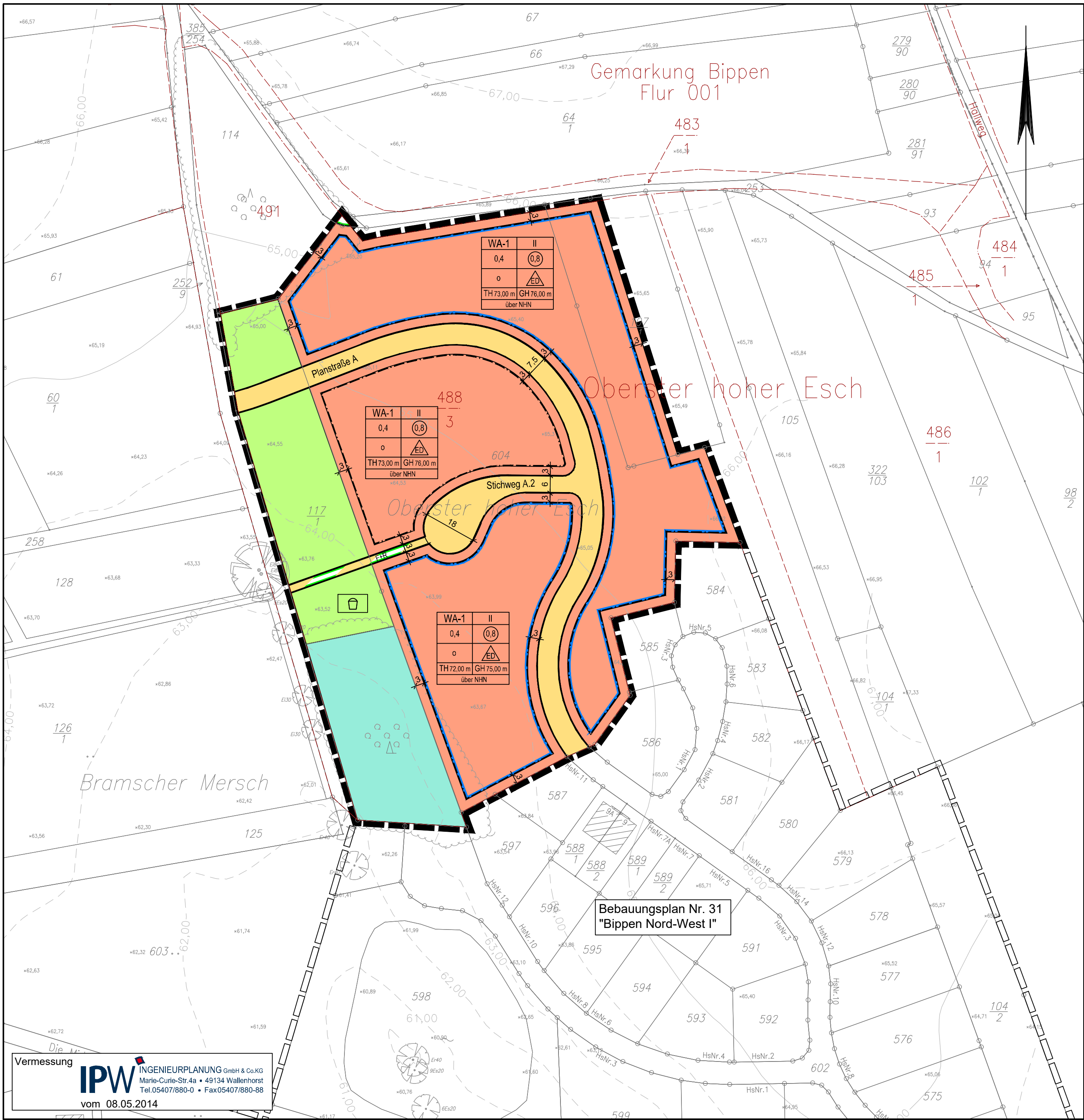




Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bau nutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

---	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
- - -	Flurgrenze		20
○	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal		Wirtschaftsgebäude, Garagen
12	Flurstücksnr.		
- - - - -	nachrichtlich: vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung		

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)	
WA-1 Allgemeine Wohngebiete	
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)	

I, II usw.	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	
0,4	Grundflächenzahl	0,8 Geschossflächenzahl
TH	maximale Traufenhöhe in Meter über Normalhöhennull	
GH	maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull	

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)	0 offene Bauweise		nur Einzel- und Doppelhäuser
	Baugrenze		
6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)			
	Straßenverkehrsflächen		
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	F+R	Fuß- und Radwege
9. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)			
	öffentliche Grünflächen		Spielplatz
12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)			
	Flächen für Wald		
15. Sonstige Planzeichen			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)		
Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne		

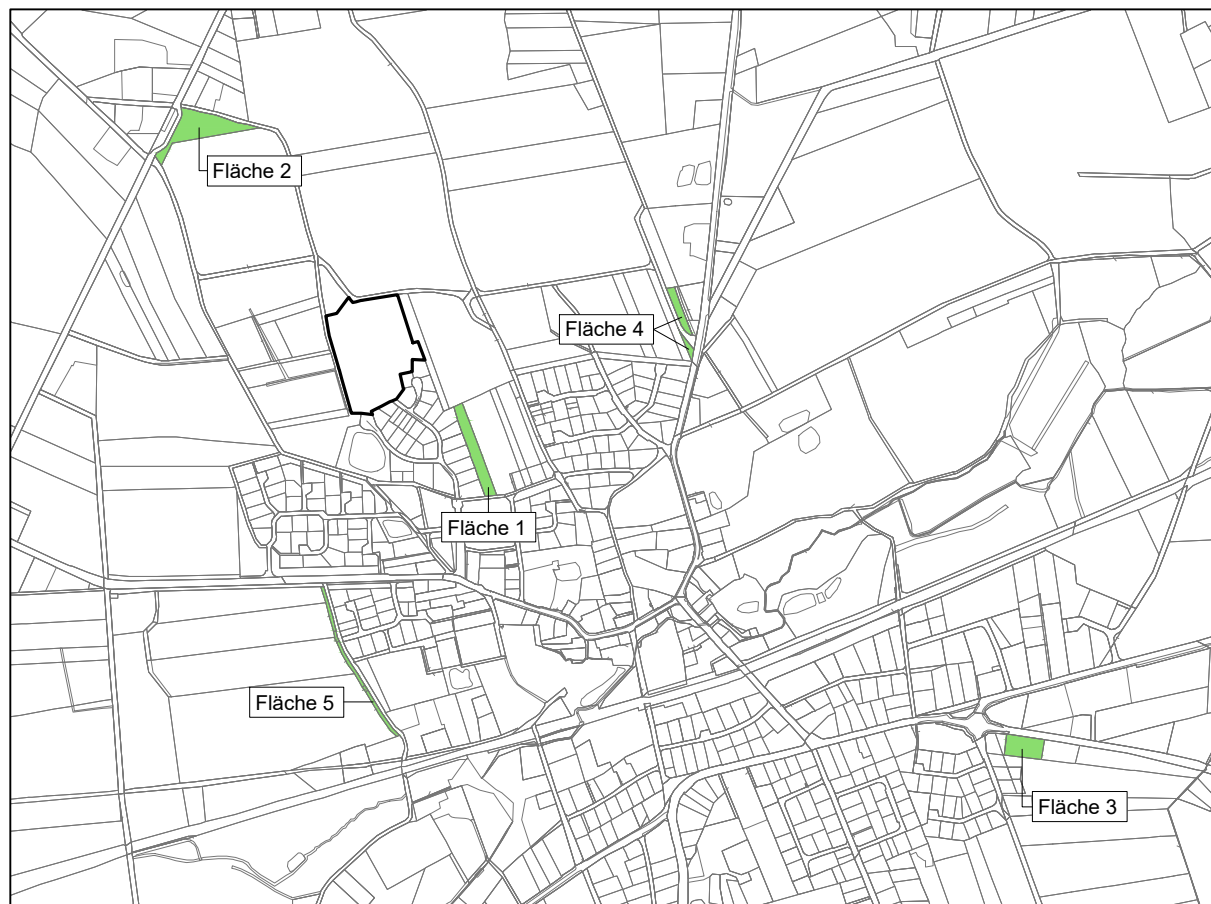
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauGB § 4 BauNVO**
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 1 BauNVO**
Die Traufhöhe (Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Außenfläche der Dachendeckung) sowie die Firsthöhe bzw. maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt Oberkante Dachhaut) dürfen die durch Planschrieb festgesetzten Maße über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten (siehe Planzeichnung).
- Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist bei freistehenden Einzelhäusern auf maximal zwei, bei Doppelhäusern auf maximal eine (je Doppelhaushälfte) begrenzt.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 - Mindestens 10 % der Grundstücksflächen sind mit naturraumtypischen Gehölzen zu bepflanzen, z.B. als Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen. Die Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Gebäude herzustellen.
 - Je Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger naturraumtypischer Laubbaum (Pflanzqualität: Stammumfang mindestens 18-20 cm in 1,00 m Höhe über Wurzelhals) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Auf den Baugrundstücken entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist an der östlichen Grundstücksgrenze eine Rotbuchenhecke (Fagus sylvatica, Heckenpflanzen, geschnitten; Größe bei Anpflanzung: 100-125 cm) anzulegen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten.
- Eingriffsregelung - Zuordnung der Ausgleichsflächen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB**
Der Bebauungsplan Nr. 34 verursacht bei seiner Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft, die auszugleichen sind (14.748 Werteinheiten).

Hierfür stehen folgende geeignete externe Kompensationsflächen zur Verfügung, auf denen nachstehende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Fläche 1:** Gemarkung Bippin, Flur 1, Flurstück 104/2; 3.145 m², 3.145 WE: Anpflanzung heimischer Laubbäume sowie Strauchgruppen.
- Fläche 2:** Gemarkung Bippin, Flur 1, Flurstück 497/2; 5.189 m², 6.227 WE: Anpflanzung heimischer Laubbäume sowie Strauchgruppen.
- Fläche 3:** Gemarkung Bippin, Flur 3, Flurstück 118/18; 2.448 m², 2.448 WE: Anpflanzung heimischer Laubbäume sowie Strauchgruppen.
- Fläche 4:** Gemarkung Bippin, Flur 2, Flurstücke 365/1, 361/1; 1.430 m², 1.430 WE: Anlage von Blühwiesen.
- Fläche 5:** Gemarkung Bippin, Flur 1, Flurstücke 551/1, 551/2, 551/3, 551/4, 551/5; 1.498 m², 1.498 WE: Pflanzung von Obstbäumen entlang der Straße „Zum Mühlenteich“.

Diese Ausgleichsmaßnahmen sind den Eingriffsflächen innerhalb des Plangebiets zugeordnet.



2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 6 NBauO

- Vorgärten**
Der nicht überbaubare Grundstücksstreifen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, von der aus das betreffende Gebäude erschlossen ist und der Gebäudefront - verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, mindestens in einer Tiefe von 3,00 m - wird als Vorgarten festgesetzt. Vorgärten sind, außer den notwendigen Zuwegungen und Zufahrten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Einfriedungen**
Straßenseitige Einfriedungen sind durch Mauern bis max. 0,40 m Höhe oder lebende Hecken bis max. 0,80 m, gartenseitige Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m in Form von Zäunen oder lebenden Hecken zugelassen; Kombinationslösungen Hecke / Zaun zulässig.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise**
- Archäologische Bodenfunde**

Das Plangebiet, in dessen Nachbarschaft bereits einige archäologische Fundstellen lokalisiert sind, ist flächig mit Plaggenschicht (mittelalterliche bis neuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Unter Erdschöden können bislang unerkannte vor- und frühgeschichtliche Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört würden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher vorab vom Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese in Form archäologischer Prospektionen begleiten zu können. Ggf. hat anschließend die vollständige Ausgrabung und Dokumentation von dabei angegriffenen archäologischen Fundstellen zu erfolgen. Die entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) werden nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen, sondern sind vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen (§ 6 Abs. 3 Nds. Denkmalschutzgesetz).

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacke) sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.2 Artenschutz

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Gehölzrodungen in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit und somit nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Weiterhin sollte die erste Inanspruchnahme des Bodens (Abschieben des Oberbodens, Einrichtung von Bauflächen etc.) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Andernfalls sollte unmittelbar vor Inanspruchnahme der Flächen durch einen Fachgutachter sichergestellt werden, dass auf den betroffenen Flächen aktuell keine Brutplätze vorhanden sind. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist hierüber zu informieren.
- Sind entgegen der derzeitigen Annahme Baumfällarbeiten erforderlich, müssen Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm unmittelbar vor den Baumfällarbeiten auf vorhandene Fledermäuse untersucht werden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist hierüber zu unterrichten.
- Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Fledermausquartiere und Jagdhabitate (nördlich angrenzender Wald und östlicher Friedhof) ist auf eine direkte Beleuchtung der Gehölzbestände zu verzichten. Leuchtkegel sind nach unten auszurichten und Lichtimmissionen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Hier sind punktgenu und abgeschirmt strahlende Leuchten mit einem geringen Streulichtanteil zu verwenden. Als Leuchtmittel kommen insektenfreundliche Lampen mit möglichst geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum infrage, z.B. warm- oder neutralweiß abstrahlende LED-Lampen.

3.3 Energieversorgung

Es wird empfohlen, zur lokalen Energieerzeugung Photovoltaikmodule auf Dachflächen von Haupt- und ggf. Nebengebäuden zu installieren.

Zudem wird angelernt, auf Erdgas als Primärenergieträger für den Betrieb der Gebäude zu verzichten.

3.4 Begrünung Dachflächen

Es wird empfohlen, die Dachflächen von Garagen und Nebenanlagen zu begrünen.

3.5 Gärtnische Anlage von Außenbereichen

Aus Gründen der Klimaanpassung und des Artenschutzes wird empfohlen, hochbaulich nicht belegte Bereiche der Grundstücke gärtnerisch anzulegen und insbesondere von sogenannte „Schottergärten“ abzuweichen. Ausgenommen hiervon sind zur Erschließung notwendige Auffahrten usw.

3.6 Brauchwasser

Es wird empfohlen, das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneter Form, z.B. in unterirdischen Zisternen, zu sammeln und zur Gartenbewässerung oder im Haushalt, z.B. für die WC-Spülung, zu verwenden.

3.7 Stellplätze

Es wird empfohlen, Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen und auf Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung zu verzichten.

3.8 Landwirtschaftliche Immissionen

Der überplante Bereich befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Nutzerhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und in- sofern zu tolerieren.

3.9 Rechtliche Grundlagen

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Verwaltung der Samtgemeinde Fürstenua, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenua im Fachdienst „Planen und Bauen“ eingesehen werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bippin diesen Bebauungsplan Nr. 34 "Bippin Nord-West II", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Bippin, den (SIEGEL)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bippin hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bippin, den
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte Gemarkung Bippin, Flur 1
Maßstab:	1:1000
Quelle:	Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © September 2021
Herausgeber:	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.09.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den
Geschäftsnachweis: L4-0710/2021

	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Osnabrück -	(Dienstsiegel)	
--	--	----------------	-------

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bippin hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bippin, den
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bippin hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB), sowie die Begründung beschlossen.

Bippin, den
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 34 "Bippin Nord-West II" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

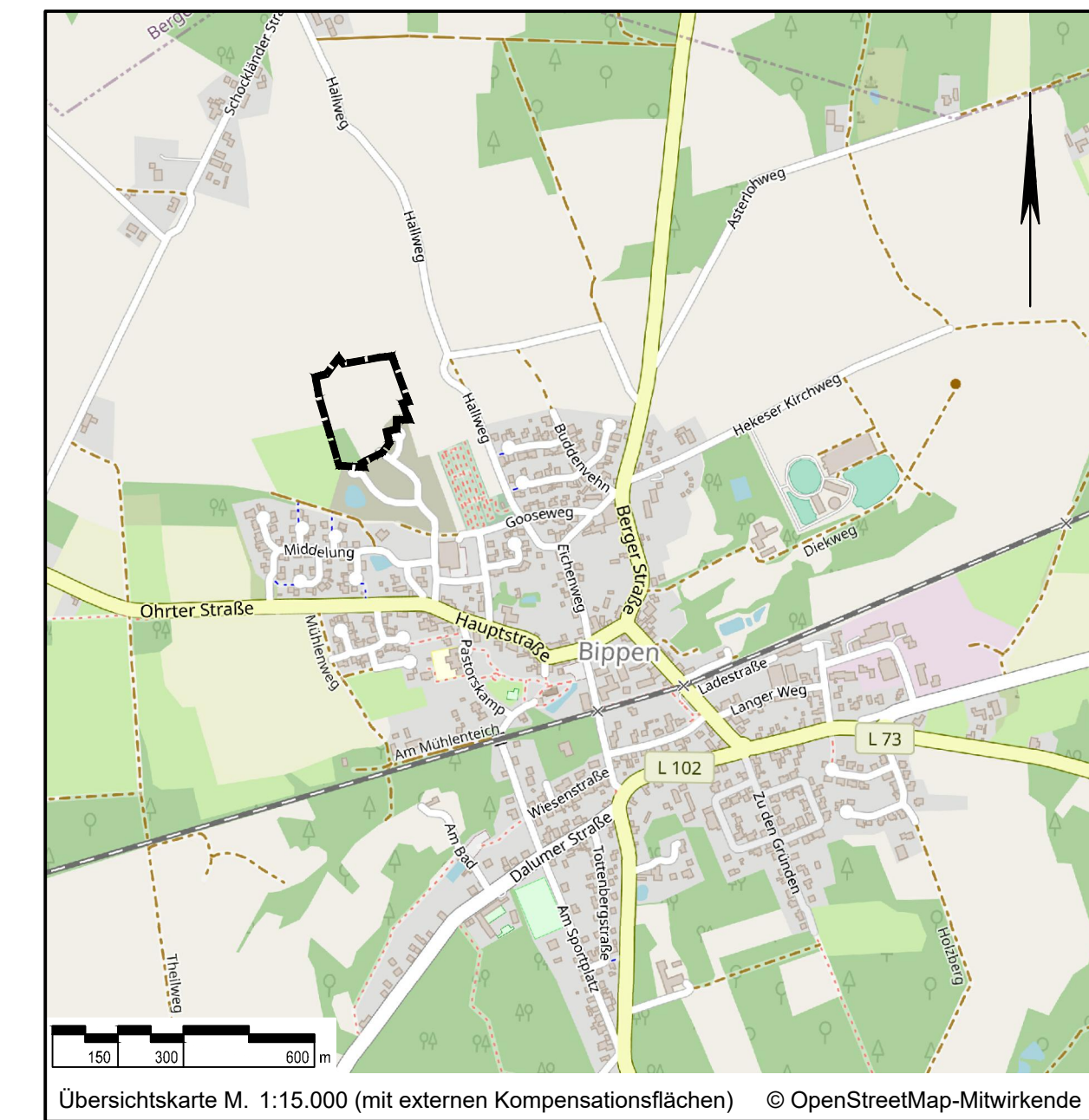
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bippin, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bippin, den
Bürgermeister



Übersichtskarte M. 1:15.000 (mit externen Kompensationsflächen) © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:		Datum	Zeichen
		bearbeitet	2023-05 Dw
		gezeichnet	2023-05 Ber
		geprüft	
		freigegeben	

Waltenhorst, 2023-05-03

Pfad: H:\BIPPEN\221265\PLANE\BIPbp_bplan-Nord-West-II_03.dwg(B-Plan)

	Gemeinde Bippin Bebauungsplan Nr. 34 "Bippin Nord-West II"
mit örtlichen Bauvorschriften	
Ausfertigung zum Satzungsbeschluss	Maßstab 1:1.000
Protokoll: 2023-05-31	Sprechdatum: 2023-05-31